

Dorferneuerungsrichtlinien 2011

§ 1

Zielsetzung

Als Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung und Entwicklung durch intensive Prozessarbeit auf Gemeindeebene und Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. das Dorf soll als Wohn-, Arbeits- und Sozialraum mit seiner eigenständigen Kultur erhalten bleiben und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ortsbewohner beitragen;
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden;
3. die bestehenden lokalen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen und abzusichern. Dazu zählen neben dem Umgang mit Grund und Boden auch Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, lokal vorhandenen erneuerbaren Energieträgern, Kulturträgern, Landschaft, Rohstoffen, Produkten, aber auch Aktivitäten und Leistungspotentiale der Bevölkerung;
4. der Dorferneuerungsprozess gemäß § 4 Abs. 1 soll Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Dorf und in der ländlichen Region sein und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe bewirken;
5. bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden.

§ 2

Förderschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der Ziele können von der Landesregierung folgende Maßnahmen in den Burgenländischen Gemeinden gefördert werden:

1. Information und Prozessbegleitung;
2. Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder eines Regionalleitbildes gemäß § 4;
3. Maßnahmen, die sich im Rahmen der Realisierung eines umfassenden Dorferneuerungsprozesses entsprechend den im Leitbild verankerten Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes gemäß § 4 ergeben oder einen wesentlichen Bestandteil des Dorferneuerungsleitbildes bilden.

(2) Um eine möglichst effiziente Umsetzung der unter Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Förderschwerpunkte zu gewährleisten, kann auch ein anderer Rechtsträger Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im weiteren Sinn setzen, die bis zu 100% förderfähig sind. Diese Maßnahmen sollen unter anderem einen Beitrag dazu leisten, dass die potentiellen Förderungswerber Kenntnis von den Fördermöglichkeiten erhalten.

(3) Nicht förderfähig sind:

1. Leasingraten;
2. Umsatzsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts;

§ 3

Einrichtungen zur Umsetzung der Ziele

(1) Seitens der Gemeinde ist unter Einbeziehung einer sachkundigen Prozessbegleiterin oder eines sachkundigen Prozessbegleiters und unter möglichst breiter Beteiligung der Ortbevölkerung ein Dorferneuerungsleitbild, bei Projekten, bei welchen bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ein Regionalleitbild, zu erstellen. Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild muss einen direkten Bezug zu den Zielsetzungen gemäß § 1 dieser Richtlinien erkennen lassen. Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter ist eine Person, welche die Ausbildung zur Burgenländischen LA 21 - Prozessbegleiterin oder LA 21 - Prozessbegleiter erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 kann die Koordination innerhalb der vernetzten Gemeinden durch eine sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller beteiligten Gemeinden zusammensetzende Steuerungsgruppe erfolgen.

§ 4

Dorferneuerungsleitbild und Regionalleitbild

(1) Bei der Erstellung des Dorferneuerungsleitbildes ist folgender Prozessablauf einzuhalten:

1. Information der Dorfbevölkerung;
2. Erhebung der Stärken und Schwächen des Dorfes;
3. inhaltliche Arbeit betreffend die nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen in den örtlichen Arbeitsgruppen zur Formulierung von Leitzielen, Maßnahmen und Projekten;
4. Umsetzungs- und/oder Detailplanung auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes;
5. Realisierung konkreter Projekte.

(2) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

(3) Das Dorferneuerungsleitbild ist vom Gemeinderat, das Regionalleitbild von den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden, zu beschließen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild bilden die Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten und Vorhaben. Das Dorferneuerungsleitbild darf jedoch nicht älter als zehn Jahre sein.

§ 5

Förderungsmaßnahmen und Höhe der Förderungen im Rahmen der Prozessbegleitung

(1) Die Kosten für die Prozessbegleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 80 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 von höchstens 85 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10 000 Euro gefördert werden.

(2) Die Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 60 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 von höchstens 65 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10 000 Euro gefördert werden.

§ 6

Förderungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes und Höhe der Förderungen

(1) Im Zuge der Umsetzung der im jeweiligen Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 4 können für folgende Umsetzungsmaßnahmen Förderungen gewährt werden, sofern diese durch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess und Öffentlichkeitsarbeit von der Gemeinde) begleitet werden:

(2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Vereine für das Leben in den Gemeinden können zur Umsetzung der unter Abs. 3 Z 1 bis 9 angeführten Fördermaßnahmen auch örtlich aktive, gemeinnützige Vereine als Projektträger auftreten. Eine Förderung für investive Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber Eigentümer oder zumindest 10 Jahre Pächter der Liegenschaft ist und das Vorhaben lt. Vereinsstatuten dem Vereinszweck gem. den Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 10.06.2011, entspricht.

(3)

Fördermaßnahmen	Höchstbetrag der entstandenen und anerkannten Kosten in %
1. Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde	
a) Förderung der lokalen/regionalen Wirtschaft zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %
b) Schaffung von baulichen Voraussetzungen für einen Nahversorger – max. Förderbetrag 30 000 Euro	30 %
c) Erarbeitung von Kooperationsmodellen im Rahmen der Sicherung der Nahversorgung – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %
d) Schaffung von baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinsamen lokalen Zentrums für mehrere Nahversorger – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
2. Bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsbildgestaltung	
a) Gestaltung von Plätzen und Oberflächengestaltungen im öffentlichen Raum basierend auf einem Gesamtgestaltungskonzept der Gemeinde – max. Förderbetrag 150 000 Euro	30 %
b) Errichtung von Mehrzweckbauten ausgenommen Pkt. 1 lit. d – max. Förderbetrag 150 000 Euro	30 %
c) Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
d) Schaffung von Kinder- und Jugendspielbereichen und öffentlich zugänglichen Bereichen zur körperlichen Betätigung inklusive der Anschaffung der dazu notwendigen Geräte – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
e) Öffentliche Grünraumgestaltung – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %

<p>f) Naturnahe Gestaltung öffentlicher Wasserflächen – max. Förderbetrag 50 000 Euro</p> <p>g) Errichtung und Sanierung von Bauten und Gestaltung von Oberflächen im Bereich von öffentlichen Friedhöfen – max. Förderbetrag 50 000 Euro</p> <p>h) Errichtung und Erneuerung einer energiesparenden Straßenbeleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lampentausch durch Nicht-LED Lampen – - Neukonzeption von Straßenzügen inkl. Regelung und Verkabelung basierend auf Nicht LED Technologie – - Neukonzeption basierend auf LED Basis – <p>max. Förderbetrag 100 000 Euro</p>	<p>30 %</p> <p>30 %</p> <p>20 %</p> <p>25 %</p> <p>30 %</p>
<p>3. Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr in der Gemeinde</p>	
<p>a) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Mobilitätskonzepten in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro</p> <p>b) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben in der Gemeinde – max. Förderbetrag 8 000 Euro</p> <p>c) Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Mobilitätskonzepten im Bereich Mobilität – max. Förderbetrag 7 000 Euro</p> <p>d) Investive gemeindeübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. c erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 12 000 Euro</p>	<p>50 %</p> <p>30 %</p> <p>60 %</p> <p>35 %</p>
<p>4. Maßnahmen im Bereich Bildung in der Gemeinde</p>	
<p>a) Erarbeitung von Analysen, Plänen und Vorhaben im Bereich Bildung in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro</p> <p>b) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a arbeiteten Analysen, Pläne und Vorhaben in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro</p> <p>c) Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Plänen und Vorhaben im Bereich Bildung – max. Förderbetrag 7 000 Euro</p>	<p>50 %</p> <p>30 %</p> <p>60 %</p>

d) Investive gemeindeübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. c erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 12 000 Euro	35 %
5. Maßnahmen im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)	
a) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Unterstützung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro	60 %
b) Investive Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der in lit. a erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 150 000 Euro	35 %
6. Maßnahmen im Sozialbereich in der Gemeinde	
a) Gender Mainstreaming: Erarbeitung von Analysen, Plänen und Vorhaben zur Förderung des Gender-Gedankens in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro	50 %
b) Kinderbetreuung: Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Unterstützung der Kinderbetreuung in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro	50 %
c) Senioren: Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Unterstützung der älteren Generation in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro	50 %
d) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Integration von Zuwanderern in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro	50 %
e) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a bis d erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
f) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben entsprechend einer in lit. a bis d beschriebenen Maßnahme im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit – max. Förderbetrag 15 000 Euro	60 %

<p>g) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. f erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit – max. Förderbetrag 150 000 Euro</p> <p>h) Jugend: Erarbeitung von Analysen, Plänen und Vorhaben zur Förderung der Jugend in der Gemeinde max. Förderbetrag 5 000 Euro</p>	<p>35 %</p> <p>50%</p>
7. Maßnahmen in den Bereichen Energie und Umwelt in der Gemeinde	
<p>a) Entwicklung einer kommunalen Energiestrategie zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie als Teil der Landesenergiestrategie – max. Förderbetrag 12 000 Euro</p> <p>b) Bauliche oder sonstige investive Maßnahmen in Abstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energiestrategie – max. Förderbetrag 30 000 Euro</p> <p>c) Bauliche oder sonstige gemeindeübergreifende investive Maßnahmen in Abstimmung mit den bestehenden kommunalen Entwicklungsstrategien der beteiligten Gemeinden - max. Förderbetrag 35 000 Euro</p> <p>d) Beteiligung am e5-Energieprogramm parallel oder aufbauend auf einer bestehenden Energiestrategie – max. Förderbetrag 30 000 Euro</p>	<p>60 %</p> <p>30 %</p> <p>35 %</p> <p>60 %</p>
8. Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Identität	
<p>a) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Entwicklung einer identitätsstiftenden Gemeindemarke – max. Förderbetrag 5 000 Euro</p> <p>b) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Belebung von Ortskernen – max. Förderbetrag 5 000 Euro</p> <p>c) Erarbeitung und Umsetzung von Projekten zur Beurteilung und Messung der sozialen Verbundenheit in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro</p> <p>d) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a bis c erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 30 000 Euro</p>	<p>50 %</p> <p>60 %</p> <p>50 %</p> <p>30 %</p>

9. Fördermaßnahmen im Bereich der Sportstättenförderung	
a) Regionale und überregionale Bau- und Sanierungsvorhaben im Sportstättenbereich max. Förderbetrag 150 000 Euro	30 %
b) Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, thermischen Sanierungen und weiteren Ökologierungsmaßnahmen im Bereich der Sportstätte – max. Förderbetrag 20 000 Euro	30%
c) Errichtung von Trendsportanlagen – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %

(4) Im Sinne einer koordinierten Vorgangsweise kann die Koordination, Planung und Entwicklung von kommunalen Energiestrategien zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie gemäß Abs. 3 Z 7 in den Gemeinden auch durch einen vom Land beauftragten Projektträger erfolgen, wobei die Gesamtprojektkosten bis zu 60%, höchstens jedoch bis zu 12 000 Euro pro beteiligter Gemeinde förderfähig sind.

(5) Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung gemäß Abs. 3 Z 1 kommt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, ABl. L379 vom 28.12.2006 S.5 zur Anwendung. Gemäß Art. 3 der „De-minimis-VO“ muss vor Gewährung der Beihilfe die Förderungsweberin oder der Förderungswerber schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“ Beihilfe angeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis-VO“ gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förderungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von 200 000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors 100 000 Euro nicht überschreitet.

(6) „De-minimis“ Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

(7) Förderungen im Bereich der Sportstättenförderung dürfen nur gewährt werden, wenn für die jeweilige Maßnahme keine Förderung nach dem Bgld. Sportförderungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 26/2004, in Anspruch genommen wurde und der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll.

(8) Als Eigenleistungen können für investive Projekte max. 30 % der vorgelegten Rechnungen für bauliche Maßnahmen anerkannt werden, jedoch max. 30 000 Euro. Der maximale Stundensatz beträgt 9 Euro und maximal 10 Stunden pro Tag und pro Person. Eine detaillierte, von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einem gerichtlich oder von der Gemeinde beideten Bausachverständigen oder einem Amtsachverständigen, welche an der Ausführung des Projektes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, bestätigte Auflistung der geleisteten Stunden pro Tag und Person, ist vorzulegen. Als Eigenleistungen gelten nur Personalkosten, nicht jedoch die für den Einsatz von Maschinen und Geräte veranschlagten Kosten.

§ 7

Ansuchen

Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen, wobei Ansuchen gemäß § 6 Abs. 3 durch den koordinierenden Projektträger einzubringen sind. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

1. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 Z 1:

- a) Nachweis über die sachgemäße Ausbildung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters
- b) Kopie der Beschlussfassung des Gemeinderates zur Dorferneuerung,
- c) Ablauf- und Kostenplan des Projektes;

2. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2:

- a) vom Gemeinderat genehmigtes Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild,
- b) Honorarangebot der Planerin oder des Planers;

3. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3:

- a) detaillierte Projektbeschreibung,
- b) Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
- c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
- d) Beschlussfassung des Gemeinderates über den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt.

§ 8

Widerruf und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn

1. die Fördermittel widmungswidrig verwendet werden;
2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
3. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden;
4. bei EU-kofinanzierten Projekten, wenn von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.

(2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft und mit 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2008, kundgemacht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 14. November 2008, Nr. 525, treten mit Inkrafttreten der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 außer Kraft.

(3) Förderansuchen im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 können bis 30. Juni 2013 bei der Förderstelle eingebracht werden. EU-kofinanzierte Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember 2013 von der Burgenländischen Landesregierung genehmigt werden. Die Auszahlung der Förderung für EU-kofinanzierte Projekte kann nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgen.

(4) Auf anhängige Förderansuchen, für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 keine Genehmigung erteilt wurde, sind die Dorferneuerungsrichtlinien 2011 anzuwenden.

Für die Landesregierung:
Verena Dunst